

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Kreatives Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO KMA/HSAN-20211)**

vom 25. Januar 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 1. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Aufbauend auf einem erfolgreich abgeschlossenen Studium und einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vermittelt der Masterstudiengang Kreatives Management Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen für leitende Tätigkeiten in allen Bereichen des Marketingmanagements und der marktorientierten Unternehmensführung. ²Durch die zentralen Elemente Kreativität und Intuition sollen Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, Chancen und Herausforderungen einer dynamischen Unternehmensumwelt erfolgreich zu begegnen. ³Dabei wird die Kreativität als unabdingbare Voraussetzung für die Innovationsfähigkeit in wissensbasierten Gesellschaften gefördert. ⁴Neben gezielter Vertiefung und Ergänzung des marketingwissenschaftlichen Basiswissens werden im Masterstudiengang deshalb vor allem die kreativen und intuitiven Fähigkeiten erweitert, die für eine innovative Führungs- und Teamkompetenz zentrale Erfolgsfaktoren darstellen. ⁵Der Masterstudiengang vermittelt somit neben den klassischen Kompetenzen wie Fachkompetenz, Methodenkompetenz, soziale Kompetenz und persönliche Kompetenz auch die intuitive Kompetenz.

(2) ¹Die inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudiengangs orientiert sich am idealtypischen Verlauf eines Innovationsprozesses. ²Beginnend mit der Aufgabenstellung als Zielsetzung muss sich das bearbeitende Team finden und sich aufeinander einstellen. ³Über die klassische Marktforschung wird explizites Wissen zusammengetragen. ⁴Um aber zu neuen Erkenntnissen zu gelangen, werden neue innovative Wege in Richtung Kreativität und Intuition eingeschlagen. ⁵Sie bilden die Quelle für neu geschaffenes implizites Wissen.

§ 3

Studiengangprofil

¹Der Masterstudiengang Kreatives Management ist ein berufsbegleitender weiterbildender Masterstudiengang. ²Er hat ein anwendungsorientiertes Profil und führt zum Abschluss Master of Business Administration, Kurzform: MBA

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) ¹Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS, mindestens jedoch 180 ECTS umfasst.

²Eine einschlägige Fachrichtung ist nicht maßgebend, da Kreatives Management eine fachübergreifende Meta-Kompetenz ist. ³Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG und das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studienangangspezifischen Eignung. ⁴Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach entsprechen.

(3) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

(4) ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.

(5) ¹Der Nachweis einer an das Hochschulstudium nach Nr. 1 angeschlossenen und damit verbundenen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. ²Die Prüfung der Qualifikationsvoraussetzungen findet durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach statt.

(6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Antragstellung

(1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 02. November bis 14. März für das Sommersemester bzw. vom 15. April bis 30. September für das Wintersemester erfolgen.

(2) ¹Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. ²Der Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch ist in der Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geregelt.

§ 6

Studiengangsspezifisches Zugangsverfahren

(1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Das Studiengangsspezifisches Zugangsverfahren dient dazu sicherzustellen, dass nur Bewerber mit der studiengangsspezifischen Eignung zum Studium zugelassen werden.

(3) ¹Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die sich form- und fristgerecht beworben haben und die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt haben, werden zu dem Studiengangsspezifischen Zugangsverfahren zugelassen. ²Eine gesonderte Anmeldung zum Studiengangsspezifischen Zugangsverfahren ist nicht notwendig. ³Das Studiengangsspezifische Zugangsverfahren soll spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn abgeschlossen sein. ⁴Der Termin des Studiengangsspezifischen Zugangsverfahren ist den Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(3) ¹Das Studiengangsspezifische Zugangsverfahren wird in Form eines Auswahlgesprächs durchgeführt, das zwischen 45 bis 60 Minuten dauert. ²Im Auswahlgespräch werden insbesondere die Motivation zum Masterstudiengang sowie die für den Masterstudiengang notwendig vorausgesetzten Kompetenzen, insbesondere aus den Bereichen Kommunikation, Kreativität und interdisziplinäres Denken, überprüft. ³Die Kriterien und Bewertungsmaßstäbe, anhand derer im Eignungsverfahren die studiengangsspezifische Eignung beurteilt wird, ist in der Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt. ⁴Das Auswahlgespräch wird von der Prüfungskommission (§ 6 Abs. 1) als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt; näheres wird in Anhang 2 zu dieser Satzung geregelt.

(4) ¹Im Falle der Nichtzulassung ist eine Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

(5) Wird ein Studienjahrgang bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber nicht durchgeführt, behalten die absolvierten Studiengangsspezifischen Zugangsverfahren der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, im Falle einer erneuten Bewerbung, für das folgende Aufnahmeverfahren ihre Gültigkeit.

§ 7

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten, wovon das vierte Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit dient. Die Studiensemester bestehen in der Regel aus Präsenzveranstaltungen.

(2) Das Studium ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

- Kreativität und Management
- Kreativität und Leadership,
- Internationalität und Interdisziplinarität
- Masterthesis.

§ 8

Modulstruktur

(1) Jedes Modul gliedert sich in eine feste Struktur bestehend aus einer Vorbereitungsphase, einer anwendungsorientierten Coachingphase und einer Nachbereitungsphase.

(2) ¹In der Vorbereitungsphase bereiten sich Studierende selbstständig auf ein vorgegebenes Thema vor und erarbeiten eigenverantwortlich die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen. ²Qualifikationsziele hierbei bestehen in der eigenständigen Recherche und der Durchdringung von Wissen. ³Gekennzeichnet ist die Vorbereitungsphase durch Selbststudium und Gruppenarbeit.

(3) ¹In der anwendungsorientierten Coachingphase setzen die Studierenden unterstützt von den Dozenten ihr angelerntes Wissen praxisorientiert um. ²Qualifikationsziele hierbei sind die praxisorientierte Umsetzung und die experimentelle Modellbildung. ³Die Zusammenarbeit mit den Dozenten erfolgt in Präsenzunterricht. ⁴Dieser findet entweder maximal an drei aufeinander folgenden Wochen jeweils am Freitag sechs Stunden und am Samstag neun Stunden oder konzentriert in einer Blockwoche statt. ⁵Der Zeitpunkt sowie der Studienort des Präsenzunterrichts wird im Studienplan bestimmt.

(4) ¹In der Nachbereitungsphase wird das vermittelte Wissen verarbeitet und weiterentwickelt. ²Qualifikationsziele hierbei sind die Weiterentwicklung des Erlernten und die kritische Beurteilung und die Bewertung neuen Wissens.

§ 9

Module und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²In den ersten drei Semestern ist der Erwerb von 20 Leistungspunkten und im vierten Semester ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Alle Module sind Pflichtmodule und sind für alle Studierende verbindlich. Einzelheiten regelt der Studienplan.

§ 10

Studienplan / Modulhandbuch

¹Die zuständige Fakultät der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erstellt einen Studienplan. ²Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere folgende Regelungen und Angaben:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
4. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Modulen,
5. der Zeitpunkt sowie der Studienort des Präsenzunterrichts nach § 9 Abs. 3 Sätze 3-5.

§ 11

Anrechnung von erworbenen Kompetenzen

¹Die Anrechnung von Kompetenzen ist zu beantragen. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. ³Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

§ 12

Prüfungskommission

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 13

Master-Thesis

(1) ¹Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte des Masterstudiums erbracht wurden. ²Die Bearbeitung der Master-Thesis erfolgt ab dem vierten Semester des Masterstudiums.

(2) ¹Das Thema wird von einem Professor oder einer Professorin, von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bzw. von einer oder einem Lehrbeauftragten i.S.d. des Art. 2 BayHSchPG ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt sechs Monate.

(4) Die Master-Thesis ist in zweifacher Ausfertigung abzugeben.

§ 14

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module.

§ 15

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Business Administration, Kurzform: MBA, verliehen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2021 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 20. Januar 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 25. Januar 2021.

Ansbach, den 25. Januar 2021

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Januar 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Januar 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Januar 2021

Anlage 1: Übersicht über die Module im Masterstudiengang Kreatives Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO KMA/HSAN 20211)

Kreativität und Management

Lfd. Nr.	Semester	Module	SWS	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen *		schriftliche Ausarbeitung	Zulassungsvoraussetzungen
					Art	Dauer		
1	1	Kreatives Marketing Management	4	5	schrLN / FS / Ref / StA	90-120 Min	20 – 25 Seiten	TNP
2	1	Controlling und Business Exzellenz	4	5	schrLN / FS / Ref / StA	90-120 Min	20 – 25 Seiten	TNP
3	1	Crea Matching – Rollen und Kompetenzen	4	5	schrLN / FS / Ref / StA	90-120 Min	20 – 25 Seiten	TNP
4	1	Strukturierte Kreativität	4	5	schrLN / FS / Ref / StA	90-120 Min	20 – 25 Seiten	TNP

Kreativität und Leadership

Lfd. Nr.	Semester	Module	SWS	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen *		schriftliche Ausarbeitung	Zulassungsvoraussetzungen
					Art	Dauer		
5	2	Crea Leader und Wertesystem	4	5	schrLN / FS / Ref / StA	90-120 Min	40 – 60 Seiten	TNP
6	2	Intuition und Entscheidungsfindung	4	5	schrLN / FS / Ref / StA	90-120 Min	20 – 25 Seiten	TNP
7	2	Mental- und Erfolgstraining	4	5	schrLN / FS / Ref / StA	90-120 Min	20 – 25 Seiten	TNP
8	2	Erlebnisorientiert Präsentieren und Begeistern	4	5	schrLN / FS / Ref / StA	90-120 Min	20 – 25 Seiten	TNP

Internationalität und Interdisziplinarität

Lfd. Nr.	Semester.	Module	SWS	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen *		schriftliche Ausarbeitung	Zulassungsvoraussetzungen
					Art	Dauer		
9	3	Interkulturelles Management	4	5	schrLN / FS / Ref / StA	90-120 Min	20 – 25 Seiten	TNP
10	3	Kunst und Design	4	5	schrLN / FS / Ref / StA	90-120 Min	20 – 25 Seiten	TNP
11	3	Multimedia und Kommunikation	4	5	schrLN / FS / Ref / StA	90-120 Min	20 – 25 Seiten	TNP
12	3	Kreative Systemische Analyse	4	5	schrLN / FS / Ref / StA	90-120 Min	20 – 25 Seiten	TNP

Anlage 1: Übersicht über die Module im Masterstudiengang Kreatives Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO KMA/HSAN 20211)

Master-Thesis

Lfd. Nr.	Semester	Module	SWS	ECTS- Punkte	Prüfungsleistungen *		schriftliche Ausarbeitung	Zulassungs- voraussetzungen
					Art	Dauer		
13	4	Master-Thesis	24	30	MA		40 – 60 Seiten	60 ECTS

Abkürzungen:

/	= oder
schrLN	= schriftlicher Leistungsnachweis
StA	= Studienarbeit / Seminararbeit
FS	= Fallstudie
Ref	= Referat
MA	= Master-Thesis
TNP	= Teilnahmenachweis Präsenzveranstaltung

Anlage 2:

Studiengangsspezifisches Zugangsverfahren für den Masterstudiengang Kreatives Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO KMA/HSAN-20211)

(1) Das Studiengangsspezifische Zugangsverfahren wird in Form eines Auswahlgesprächs durchgeführt, bei dem die Bewerberinnen oder Bewerber maximal 60 Punkte erreichen können.

(2) Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für das Studiengangsspezifische Zugangsverfahren:

2.1 Motivation für das Masterstudium

Da der Erfolg für das Studium von der Leistungsbereitschaft und diese wiederum von der Motivation abhängt, wird im Auswahlgespräch die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers festgestellt.

Es werden zwischen 0 und 10 Punkte vergeben.

2.2 Fachlicher Zusammenhang zwischen grundständigen Studiengang und dem Masterstudiengang Kreatives Management

Der grundständige Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung wird hinsichtlich seiner fachlichen Ausrichtung zum Masterstudiengang Kreatives Management eingestuft. Bewertungsmaßstab ist der fachliche Zusammenhang der im grundständigen Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen zu den Qualifikationszielen des Masterstudiums.

Es werden zwischen 0 und 5 Punkte vergeben.

2.3 Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit

Überprüft wird die Qualität der beruflichen Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung. Dabei werden Arbeitsleistungen anhand Arbeitszeugnissen oder Leistungsnachweisen ebenso berücksichtigt wie die Dauer der beruflichen Tätigkeit. Außerdem wird überprüft, inwieweit die berufliche Tätigkeit inhaltlich mit den Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Kreatives Management verbunden sind. Dabei ist nicht nur die Branche bzw. Tätigkeit heranzuziehen, sondern auch welche Fähigkeiten und Kompetenzen für die Berufsausübung notwendig waren bzw. während der Berufsausübung angewandt wurden.

Es werden zwischen 0 und 10 Punkte vergeben.

2.4 Überprüfung der studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen

Im Auswahlgespräch werden durch Fragen oder Aufgabenstellungen die Fähigkeiten und Kompetenzen auf folgende Themenfelder überprüft:

2.4.1 Kreativität

Es werden zwischen 0 und 5 Punkte vergeben.

2.4.2 Intelligenz (logisches und mathematisches Denken)

Es werden zwischen 0 und 10 Punkte vergeben.

2.4.3 Intuition und Wahrnehmung

Es werden zwischen 0 und 5 Punkte vergeben.

2.4.4 Empathie

Es werden zwischen 0 und 5 Punkte vergeben.

2.4.5 Allgemeinwissen

Es werden zwischen 0 und 5 Punkte vergeben.

2.4.6 Kompetenzen

Es werden zwischen 0 und 5 Punkte vergeben.

3. Bestehen des Studiengangsspezifisches Zugangsverfahren

Das Bestehen des Studiengangsspezifisches Zugangsverfahren ist abhängig von den erreichten Punkten und der Prüfungsgesamtnote im grundständigen Studiengang nach Punkt 2.2 dieses Anhangs:

Bei einer Prüfungsgesamtnote

- von 1,0 bis 1,5 müssen 55 von 60 Punkten
- von 1,6 bis 2,5 müssen 45 von 60 Punkten
- von 2,6 bis 3,5 müssen 35 von 60 Punkten
- von 3,6 bis 4,0 müssen 30 von 60 Punkten

erreicht werden.

4. Niederschrift

Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs, die Fragen oder Aufgabenstellungen sowie die wesentlichen Gründe für die Bewertung ersichtlich sein.